

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Freitag, 21.11.2025</b>	<b>09:30 Uhr</b>	<b>107, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Lahr, Turmstraße 15, 77933 Lahr</b>

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Wittelbach

lfd.N r.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
1	Wittelbach	274	Waldfläche	Burgerwald	6.045	107
2	Wittelbach	316	Waldfläche	Hinterer Wald	1.643	107

Eingetragen im Grundbuch von Seelbach

lfd.N r.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
3	Seelbach	1013/1	Gebäude- und Freifläche	Lenzlisberg 2	146	82
4	Seelbach	1013	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläch e, Waldfläche, Wasserfläche	Lenzlisberg 1	105.30 7	82

#### Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

**Waldfläche (Nadelholz);** starke Hanglage

Verkehrswert: 12.100,00 €

#### Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

**Waldfläche (Laubholz);** Hanglage

Verkehrswert: 3.300,00 €

#### Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

**Im Außenbereich belegenes mit einem Erbbaurecht belastetes (mit einem**

**Einfamilienhaus) bebautes Grundstück (Erbbaugrundstück).** Das Erbbaurecht läuft im Jahr 2038 aus

Verkehrswert: 15.500,00 €

#### Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

**Im Außenbereich belegenes mit einem Ferienhof mit Ökonomiegebäude**

**(Mehrzweckraum) bebautes Grundstück** mit Garage Landwirtschaftsfläche (Grünland und Acker) ca. 6,5 ha, Waldfläche ca. 3,5 ha und Wasserfläche.

Wohn- und Gastfläche ca. 530 qm

Das Grundstück bildet ein geschlossenes Hofgut.

Verkehrswert: 733.000,00 €

Zu lfd. Nr. 3 und 4: Es erfolgte jeweils nur Außenbesichtigung.

**Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

Volksbank Lahr eG, Herr Nitsche Tel. 07821/2727324

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

**Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben**

Empfänger: <b>Landesoberkasse Baden-Württemberg</b>	Bank: <b>Baden-Württembergische Bank</b>
IBAN: <b>DE51 6005 0101 0008 1398 63</b>	BIC: <b>SOLADEST600</b>
Verwendungszweck: <b>2541737000483, Az. 12 K 17/23 AG Lahr</b>	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.